

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865**

72 (25.3.1865)

# Beilage zu Nr. 72 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 25. März 1865.

## Großbritannien.

London, 21. März. Parlamentsverhandlungen vom 20. März.

Unterhaus. Gregory fragt den Unterstaatssekretär des Auswärtigen, ob welche und was für Schritte gethan worden seien zum Schutz des Eigenthums, welches britische Unterthanen in den südlichen Staaten Nordamerikas vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges gekauft und bezahlt haben, und nachdem der Beweis für die bona fide Natur des Kaufes geliefert worden ist? L. Taylor: Ich denke, die Frage bezieht sich vorzugsweise auf Baumwolle. Diese Baumwolle fällt unter zwei Kategorien — jene die von den Behörden der sog. Konföderirten Staaten vernichtet worden ist, und jene, deren sich die unionistischen Behörden bemächtigt haben. Was die erstere betrifft, so ist die Regierung dahin berathen worden, daß Ausländer, die in einem Lande, welches einem Krieg wie der gegenwärtige amerikanische ausgebrochen ist, Eigenthum besitzen, alle Unfälle, welche das Eigenthum der Landesbewohner treffen können, ertragen müssen; und wenn jene Baumwolle wirklich vernichtet worden ist, damit sie nicht in die Hand des Feindes falle, so hätten die unter den Eigentümern sich befindenden britischen Unterthanen kein Recht zu einer Beschwerde. Zugleich sind sie ersucht worden, die authentischen Aktenstücke über den Charakter des zerstörten Eigenthums aufzubewahren. Ueber die in Savannah weggenommene Baumwolle sind der Regierung noch keine vollen Einzelheiten zugegangen. Eine große Quantität derselben ist nach dem Norden geschafft worden, und zwar angeblich aus Furcht, daß sonst der Feind sie wegnehmen könnte. Auf solchen Grund hin hat die Regierung der Vereinigten Staaten ohne Zweifel das volle Recht, die Baumwolle fortzuschaffen; aber Ihrer Majestät Geschäftsträger in Washington ist angewiesen worden, die zuverlässigste Hoffnung auszusprechen, daß die Vereinigten Staaten den Forderungen britischer Unterthanen nichts in den Weg legen, d. h., daß sie ihnen die Mittel gönnen werden, ihren Anspruch auf das fortgeschaffte britische Eigenthum nachzuweisen.

Auf die Tagesordnung, daß das Haus im Komitee die Bewilligung der Armes-Voranschläge fortsetze, erhebt sich H. Berkeley zur Ausstellung, daß England keine rechten Geschäfte zur Vertheidigung seiner Küsten habe, während doch ein Krieg mit Amerika zu den Wahrscheinlichkeiten gehöre. Wenn die englische Regierung die Konföderirten Staaten anerkannt hätte, so wäre Canada gerettet, und die Monroe-Lehre über den Ozean. Jetzt werde England von den Unionisten wie von den Südstaatlichen gehaßt, und wenn beide sich gegen Großbritannien vereinigen sollten, so würde Canada für England verloren sein. Peacock protestirt gegen die neulich von Hrn. Lowe aufgestellte demoralisirende Behauptung, daß Canada nicht zu Lande vertheidigt werden könne. Nach einigen gemeinplätzlichen Aeußerungen anderer Mitglieder sagt der Marquis of Harrington (Unterstaatssekretär des Krieges), daß es sehr ungeschickt sei, wenn unverantwortliche Mitglieder über Krieg mit einer befreundeten Macht spekulirten. In der neulichen Debatte über Canada seien die best unterrichteten Sprecher der Meinung gewesen, daß die Aussicht auf einen Krieg mit Amerika in sehr weitem Maße liege. Die Küstenbefestigungen, das Gebe er zu, seien nicht vollständig armirt, doch habe das Land sehr gute 12- und 20-Tons-Kanonen, und binnen Jahresfrist werde man, wie er hoffe, eine möglichst vollkommene Waffe besitzen. W. J. Forster: Es sei unter der Würde des Hauses, die Möglichkeiten eines Krieges mit einer befreundeten und großen Macht zu erörtern, weil gewisse amerikanische Staatsmänner sich einer starken Sprache bedient hätten. Wenn die von englischen Ministern zu verschiedenen Zeiten geführte Sprache immer eine solche Folge hätte, müßte England im Krieg mit dem ganzen Menschengeschlecht sein. Sir F. Smith und Gentling fürchten für Canada und meinen, es müsse auf den Canada-Seeen vertheidigt werden.

Auf eine Frage von Sir W. Peto sagt der Marquis of Harrington aus, daß, obgleich die ganze Küstenbefestigung 1444 Stück Geschütz erfordere, nur 1200 Stück der neuern und kostspieligen Art nöthig sein würden. Der zur Armirung von Landungen erforderliche Rest könne aus den vorräthigen Artillerieparken genommen werden, so daß die Gesamtkosten für Kanonen, Munition, Raffen u. s. w. die Summe von 2,750,000 Pfd. St. nicht übersteigen würden. Sir W. Peto bleibt ungläubig und Watkin sagt, es lasse sich ausrechnen, daß die Ausgabe nicht weniger als 44 Mill. Pfd. St. betragen werde. Schließlich wird eine über 10 Mill. Pfd. St. betragende Reihe von Posten bewilligt.

## Vermischte Nachrichten.

Paris, 22. März. In neuerer Zeit hat man nach dem Vorgang Frankreichs auch in Italien und einem Theil von Deutschland angefangen, dem veralteten Brauch, die Ehre befähigter Pflanze selbst im Innern der Staaten und im tiefsten Frieden Nachts ganz oder theilweise zu sperren, ein Ziel zu setzen. Diese nützliche, von einem französischen Privatmann, dem Ingenieur v. Labry, so er-

folgreich angeregte Reform hat nun einen weiteren wesentlichen Fortschritt gemacht, indem, in Folge einer neuerdings zwischen England und Spanien getroffenen Uebereinkunft, die Formalitäten, welche bisher bei dem Einlaufen von Schiffen in die Kriegshäfen beider Nationen auf spanischem Territorium, während der Nacht, beobachtet werden mußten, aufgehoben worden sind.

## Die Matthäuspassion von Joh. Seb. Bach.

(Schluß.)

Auf das fragliche Werk selbst eingehend, sei zunächst ein kurzer Rückblick auf die historische Entwicklung der Passionsmusik gefaltet. Die kirchlich-dramatische Darstellung der Passion läßt sich bis tief in das Mittelalter hinein verfolgen; zu welcher Zeit der Gesang an die Stelle der bloßen Rede getreten sei, kann nicht bestimmt angegeben werden, doch darf man annehmen, daß dies spätestens im Anfang des 15. Jahrhunderts geschehen sei. Nach den noch vorhandenen ältesten Quellen wird die Leidensgeschichte mit den Worten der Heiligen Schrift von den sogenannten Evangelisten — Tenor — in einfachem recitativem Gesang, nach Art der Gregorianischen Kirchenmelodien, vorgetragen. Die Reden Jesu stelen einem zweiten Sänger — Bass —, die sämmtlichen übrigen, im Evangelium vorkommenden Personen einem dritten — gewöhnlich Alt — zu. Die Reden des Volkes — Turbae genannt — wurden von einem vierstimmigen Chor gesungen. So blieb es im Allgemeinen bis tief in das 17. Jahrhundert hinein; so soll die Passion heute noch in der Sirtinischen Kapelle zu Rom alljährlich aufgeführt werden; so wurde sie auch zur Zeit der Reformation in die lutherische Kirche aufgenommen, nur daß sie hier deutsch gesungen wurde, in der katholischen Kirche dagegen lateinisch. Mit der Entwicklung des mehrstimmigen Tenors, der im 16. Jahrhundert zu so hoher Blüthe gelangte, wurden die Chöre, die Turbae, auch kunstreicher gestaltet; es sind solche u. A. von Orlando Lasso und Francesco Suriano (1619) vorhanden. Als ferner mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts der Einzelgesang aufkam, und die Formen des Recitativs der Arie sich ausbildeten, fanden diese, sowie die Instrumentalbegleitung auch Aufnahme in den Kirchen- und Passionsmusiken. Die heiligen Worte wurden also vom Evangelisten nicht mehr in den kirchlichen Intonationen, sondern in frei komponirtem, dem Wortausdruck nachgebendem Recitativo gesungen; ebenso die Reden der übrigen, im Evangelium vorkommenden Personen, vor allen die Reden Jesu selbst. Zwischenhinein kamen frei gedichtete, betrachtende oder dem Gefühl Ausdruck gebende Arien der gläubigen Seele, seit 1672 auch Choräle „zur Erweckung wahrer Devotion“. Im Anfang des 18. Jahrhunderts versuchte man in Hamburg, die heiligen Worte ganz zu beiseite zu lassen, und die Passion vollständig neu zu dichten; dies fand jedoch keinen Anklang, obgleich der außerordentlich beliebte Reinhard Kaiser der Komponist war. Sebastian Bach, eben so sehr von der Würde, Macht und Herrlichkeit des göttlichen Wortes durchdrungen, als für die Kunst begabt und begeistert, kehrte wieder zu dem Anfang zurück, indem er als Grundlage seines Werkes die Worte des Evangeliums selbst (Ev. Matth. 26 u. 27) beibehielt. Was aber längst bekannt und beliebt war, wollte auch er nicht entbehren, und so ist die biblische Erzählung eingeleitet und unterbrochen von frei gedichteten Chören und Arien und von Chorälen. Das Gedicht ist von Christian Friedrich Henrici, genannt Picander. Die fortlaufende Erzählung wird von dem Evangelisten (Tenor) gesungen; die Worte Jesu sind dem Bariton zugetheilt, die des Petrus, Judas, Pilatus, der Hohepriester dem Bass, die der Mägde in des Hohepriesters Palaß dem Sopran. Bach hat aber nicht gemeint, daß verschiedene Personen in einem Sänger zugetheilt werden sollten, wie dies früher der Fall war; vielmehr sollte, wenn es möglich wäre, für jede Person ein Repräsentant vorhanden sein. Sämmtliche Recitative sind durchaus charakteristisch, die Personen genau auseinandergehalten, und es ist darin eine Fülle von musikalischer Schönheit und eine Feinheit der Charakterisirung enthalten, wie man es vielleicht nur noch bei Mozart findet. Dasselbe gilt von den Chören der Jünger und der Gläubigen gegenüber den Chören der Priester und des Volkes; jene sind ruhig gehalten, voll Schmerz und Ergebung, und nur einmal, in dem Chor: „Eind Blüthe, sind Donner in Wolken verschwunden“ brechen Zion und die Gläubigen in Wuth gegen den Verräther aus. Die Chöre der Priester und des Volkes dagegen sind leidenschaftlich aufgeregter, und steigen sich gegen das Ende hin zu immer größerem Haß und Hohn. Es sei hier die Choräle: „Denn er hat gesagt: Ich bin Gottes Sohn“, oder das zweimalige „Laß ihn freisagen“ — das zweite Mal Note für Note um einen Ton höher — erwähnt.

Die Recitative sind nur von einem Bass begleitet, die Reden Jesu dagegen vom Streichquartett, das erst bei dem Wort am Kreuze: „Mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen?“ verschwindet. In beiden Orgelpartien sind außer dem Streichquartett nur noch zwei Flöten, zwei Oboen und zwei Fagotten da caccia verwendet; dies letztgenannte Instrument ist heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich,

und wird durch das englische Horn, oder auch durch Clarinetten ersetzt. Es wäre nun leicht, durch Hinzufügung einiger Blechinstrumente mehr modernen Effect zu erzielen, und es ist dies für die Bach'schen Werke wirklich schon vorgeschlagen worden. Allein das würde die von Bach beabsichtigte Wirkung, die er mit seinen Chor- und Geigenmassen vollständig erzielt, nur stören; dagegen ist bekannt, daß Bach seine Werke stets noch mit der Orgel zu begleiten pflegte; dadurch gewinnt das Ganze den richtigen Hintergrund, auf dem sich die einzelnen Instrumentalfiguren auf das schönste hervorheben; dadurch allein erhalten einzelne Stellen, die sonst vielleicht etwas dünn oder leer erscheinen würden, die nöthige Fülle und die gewünschte Kraft. Der Meister hat seine Werke in Berücksichtigung einer Orgelbegleitung niedergeschrieben, was schon aus dem regelmäßigen Vorhandensein einer beziffernten Continuo-Stimme hervorgeht. Es ist ein Mangel, wenn diese Orgel fehlt. Der Philharmonische Verein hat bei seinen bisherigen Aufführungen der Johannispassion diesen Mangel nur durch ein Harmonium ersetzen können. Seitdem hat sich derselbe eine zu solchen Aufführungen besonders geeignete Orgel erworben; diese, von Herrn Voit in Durlach mit besonderer Vorliebe und edler Uneigennützigkeit gebaut, wird in der Matthäuspassion mitwirken, und wird wesentlich dazu beitragen, die großartige, feierliche Wirkung des Ganzen zu erhöhen.

Auf Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen, und den Raum, der uns in diesen Blättern gefaltet sein kann, überschreiten; der aufmerksame Zuhörer wird von selbst die wunderbare Schönheit dieses Werkes erkennen. Nur darauf möchten wir noch hinweisen, wie groß der Unterschied, wie reich die Mannigfaltigkeit der einzelnen Nummern ist. Dabei jede in ihrer Art gleich mächtig, gleich schön! Während man von dem wunderbar schönen Aufbau und der kolossalen Macht des echten Chores (über dessen beiden Chören noch der Choral „O Lamm Gottes unschuldig“, von Knaben gesungen, als Cantus firmus ertönt) überwältigt wird, entlockt die zarte Innigkeit und Wehmüth des Schlußchores Thränen der Rührung. Wie wild schreit das Volk sein „Barabam“, wie verächtlich und höhnisch sein „Gegrüßet seist Du, Judenkönig!“ und Anderes; wie ausdrucksvoll und tiefsten Schmerz athmend ist das Solo mit Chor: „O Schmerz“, und wie liebevoll hingebend die Tenorarie mit Chor und der kongerärenten Begleitung einer Oboe: „Ich will bei meinem Jesu wachen!“ Wo man die Partitur aufschlagen mag, überall findet man eigenthümlich charakteristische Schönheiten, überall seine Züge, die den sinnigen, gedankenreichen, und von der Wahrheit und Wichtigkeit des von ihm behandelten Gegenstandes völlig überzeugten Meister bekunden. Ueberall zeigt sich die höchste Kunst und eine spielende Leichtigkeit in der Beherrschung sämmtlicher Kunstmittel, und dabei klingt Alles so natürlich und schön, daß auch der Laie in der Musik davon ergriffen wird. Besonders wirken die Choräle, in denen ein Reichthum der harmonischen Entfaltung, eine gerade für den jedwemaligen Zweck entsprechende Schönheit der Stimmführung sich zeigt, wie solches bei keinem andern Meister sich findet. Es sei nur auf den Choral: „Wenn ich einmal soll scheiden“ u. und den Schlußchor des ersten Theiles: „O Mensch bewein dein Sünde groß“ mit seinem „Er wolle der Mittler werden“ verwiesen.

Der Philharmonische Verein hat, seitdem an Ostern voriges Jahr die Aufführung der Matthäuspassion in der diesjährigen Gharwoche beschlossen wurde, unausgesetzt dieses Ziel vor Augen behalten, und Alles gethan, was zu einer glücklichen Lösung der großen Aufgabe dienen konnte.

Die Aufführung selbst wird davon Zeugnis ablegen. Karlsruhe ist, soviel wir wissen, die erste Stadt unter 50,000 Einwohnern, in der dies Werk gegeben wird. Möge dasselbe nun auch hier die Aufnahme finden, die ihm überall so reichlich zu Theil geworden; dann werden sämmtlich Mitwirkende für ihr reges Streben sich reichlich belohnt finden, und dann wird auch die Uebersetzung sich immer mehr Bahn brechen, daß auch in der kirchlichen Tonkunst ein deutscher Meister das Höchste errangen, daß auch auf diesem Gebiete wie auf dem der weltlichen Musik den Deutschen die Palme gebührt!

## Marktpreise.

Ergebnis des am 18. und 21. März 1865 zu Bilingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Berkauf.	Ganze Ver.	Preis	Ausschlag	Abschlag
	Ztr.	faufsumme.	per Ztr.	per Ztr.	per Ztr.
Kernen	1106	6170 fl. 58 fr.	5 fl. 35 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Reggen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gerste	2	8 fl. — fr.	4 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bohnen	36	119 fl. 54 fr.	3 fl. 20 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mischfrucht	91	341 fl. 11 fr.	3 fl. 25 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Wicken	4	14 fl. 48 fr.	3 fl. 42 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Faber	192	741 fl. 49 fr.	3 fl. 52 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Beeßen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Ham. Kroenlein.

Zu. 580. Frankfurt a. M.

## Deutscher Phönix.

### Wanzigste ordentliche Generalversammlung.

Die stimmberechtigten Aktionäre des Deutschen Phönix, Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., werden hierdurch zu der

**Wittwoch den 12. April 1865, Vormittags 19 Uhr,**  
im Gebäude des Museums zu Karlsruhe

stattfindenden 20. ordentlichen Generalversammlung (welche sich mit den im § 42 der Statuten angegebenen Verhandlungen und Wahlen beschäftigt wird) eingeladen und zugleich ersucht, am 30. oder 31. März in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sich über ihre statutenmäßige Qualifikation entweder **habe** auf dem Bureau der Gesellschaft oder in **Karlsruhe** auf dem Bureau der Section zu legitimiren, wogegen ihnen die erforderlichen Einladungskarten verabfolgt werden.

Diese Legitimation ist zu bewirken:  
von den Namen-Aktionären durch Angabe der Nummern der auf ihren Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien; von den Bevollmächtigten außerdem durch Einreichung ihrer Vollmachten; von den Inhabern der Aktien **au porteur** durch Vorzeigung dieser Aktien mit einem Nummernverzeichnis in doppelter Ausfertigung.

Frankfurt a. M., den 12. März 1865.

Der Verwaltungsrath.

## Gewinnziehungen von Staats-Anlehens-Lotterien

in welchen man sehr bedeutende Gewinne erlangen kann, ohne die Einlage je einbüßen zu können, sind fast jede Woche statt.

Das unterzeichnete Handlungshaus empfiehlt namentlich die kleineren Anlehens-Loose, welche schon von fl. 7. — an zu haben sind, und ist dasselbe auf frankirte Anfragen gerne bereit, solche vorzuschlagen, die sich als Kapital-Anlage am besten eignen.

Man beliebe sich daher direkt zu wenden an

### Isidor Bottenwieser,

Bank- und Staatseffekten-Geschäft in Frankfurt a. M.

PS. Aufträge auf Wechsel- und sonstige Staatspapieren-Geschäfte werden prompt ausgeführt und Einlassungen jeder Art gegen geringe Provision rasch besorgt.

Zu. 397.

Zu. 621. Für Wien

und die österrösischen Staaten sucht ein thätiger Kaufmann Agenturen in leinenen und baumwollenen Gespinnsten und Zwirnen; Referenzen stehen zu Diensten. Offerten mit P. S. an die Exped. dieses Bl.

Zu. 623. Karlsruhe.

### Vakante Kellnerstelle.

In einem hiesigen Gasthof ist die erste Kellnerstelle vakant, und kann in Bälde durch einen soliden jungen Mann besetzt werden. Wo? sagt die Exped. dieses Bl.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuch-Einträgen.

§. 162. Feuerbach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungs-Blatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls solche nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Vereinigungs-Kommissär: Ries, Notar.

(Schluß aus Beilage Nr. 69.)

Table with 10 columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers, Betrag der Forderung, Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung.

§. 426. Nr. 2944. Konstanz. (Borsung.) In Sachen der evangelischen Kirchengemeinde Konstanz gegen Julius von Kiliau hier, Pfandfiskus betr.

Die Klägerin behauptet, daß sie den Badischhofwirth Andreas von Kiliau Kindern dahier, worunter auch der Beklagte, den s. g. Thalgarten in diesiger Gemarkung abgekauft und auch den Kaufpreis dafür bezahlt habe, daß aber der Beklagte den Ertrag der zur Sicherung des Kaufpreises bewirkten Einträge im hiesigen Kauf- und Verkaufsbuch Thl. 21, Nr. 163, S. 536 und Unterpfandbuch Bd. 35, Nr. 220, S. 437 bis jetzt nicht bewilligt habe, und daß die bisherigen Aufforderungen hierzu fruchtlos gewesen seien; die Klägerin erhebt deshalb Klage und begehrt die Verurteilung des Beklagten zur Befreiung des Ertrags dieser Einträge.

Hierauf ergeht: Ladungsverfügung. Zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird Tagfahrt auf Mittwoch den 19. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, und der Beklagte wird mit Androhen des Rechtsnachtheils dazu vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Klagebehauptungen für zugestanden und die Einreden dagegen für verkannt erklärt würden.

Zugleich hat der Beklagte einen hierländischen Gewalthaber zum Empfang der Gerichtsschlüsse aufzustellen, da sonst die Zustellung der letzteren durch Anschlag an die Gerichtstafel erfolgen würde. Konstanz, den 15. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht.

§. 417. Nr. 2542. Ettenheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Landwirth Anton Jäger von Altdorf haben wir Sant erkannt, und Tagfahrt zum Nachvollstehungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag den 20. April 1865, Vormittags 9 Uhr, auf beiderseitiger Amtsanzeige festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

dingstagsfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängigungen, oder sofern sie durch einen Anwalt vertreten werden, wenigstens für den Empfang derjenigen Zustellungen, welche nach dem Gesetze an die Parteien selbst geschähen sollen, namhaft zu machen, widrigenfalls alle diese Zustellungen mit der gleichen Wirkung, als ob sie förmlich behändigt worden wären, zur Post aufgegeben würden. Ettenheim, den 21. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Sengler.

§. 413. Nr. 4395. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Rudolf Dessel von Offenburg ist Sant erkannt und Tagfahrt zum Nachvollstehungs- und Vorzugsverfahren auf Montag den 10. April 1865, Vormittags 9 Uhr, auf beiderseitiger Amtsanzeige festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, Borg- und Nachschußvergleiche verhandelt, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden. Im Auslande befindliche Gläubiger haben bis zur Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang der Einhängigungen anher namhaft zu machen. Offenburg, den 18. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Nied. Burkhard.

§. 430. Nr. 3648. Donaueschingen. (Verkauf.) Die Sant gegen Kaufmann Johann Jäger in Pföhrten betr. Der Vergleich, wonach der Santmann an die nicht bevorzugten Gläubiger 30 Proc. in vier halbjährigen, von heute beginnenden, unverszinstlichen Termen unter Bürg- und Selbstschuldnerschaft des Jakob Maier von Seppenhofen und Kaspar Hummel von Horheim zu zahlen sich verbindlich machte, wird hiermit ganztzwecklich bestätigt. Donaueschingen, den 16. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. A. Hert.

§. 414. Nr. 2971. Stodach. (Urtheil.) Die Sant gegen Josef Krachenfels von Niederbach, z. B. Pächter auf dem Lohnerhof, betr., hier J. S. der Ehefrau des Gantmanns, Maria, geb. Hirt, gegen ihren Ehemann, Vermögensabfindung betr., wird auf Kl. Antrag auf Grund des § 1060 der P.O. durch Urtheil zu Recht erkannt: Es ist das Vermögen der Josephe Krachenfels Ehefrau von dem ihres Ehemannes zu sondern, und ihr in eigene Verwaltung zu geben. Stodach, den 23. Februar 1865. Großh. bad. Amtsgericht. W. B. H. er.

§. 409. Nr. 6685. Karlsruhe. (Öffentliche Aufforderung.) Kaufmann August Seiler von hier, geboren im Jahr 1836, Sohn des verstorbenen Hofamtmanns Jakob Seiler von hier und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Franziska, geb. Hagborn, hat sich im Jahr 1857 nach Amerika begeben und seitdem keine Nachricht mehr von sich hierher gelangen lassen. Auf Antrag seiner Verwandten wird August Seiler aufgefordert, binnen Jahresfrist über seinen Aufenthalt Nachricht anher zu geben, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen den erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz würde gegeben werden. Karlsruhe, den 18. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. v. Vincenti.

§. 379. Oppenau. (Ersvorladung.) Josef Anton Ruf von Oppenau, welcher im Jahr 1860 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seines Bruders Carl Wilhelm Ruf von hier berufen. Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen dahier anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn der Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Oppenau, den 18. März 1865. Der großh. Notar G. d.

§. 400. Mühlburg. (Ersvorladung.) Christof Meinger, ledig und volljährig, von Krielingen, welcher sich vor ca. einem Jahr in die Fremde begeben und seither keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seines Vaters Jakob Friedrich Meinger in Krielingen berufen. Derselbe oder seine etwaige Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, binnen 3 Monaten zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen dahier zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mühlburg, den 21. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. H. e. m. i. c.

Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Mühlburg, den 21. März 1865. Großh. Notar Rath o. s.

§. 383. Nr. 2545. Bonndorf. (Konfiskation.) Die in unserer Aufforderung vom 6. v. M. Nr. 1304, bezeichneten Schuhe werden, da sich ein Eigentümer nicht gemeldet, zu Gunsten der Fiskus für konfiskirt erklärt. Bonndorf, den 17. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Schönle.

§. 404. Nr. 2379. Oberkirch. (Aufforderung.) Die Entweichung des Konstruktionspflichtigen Kaver Busam von Zuzenhausen betr. Der Konstruktionspflichtige Kaver Busam von Zuzenhausen, eingetheilt zum 4. Infanterieregiment Prinz Wilhelm, leistete der Marschordre keine Folge, sondern soll sich nach Amerika begeben haben. Er wird aufgefordert, sich binnen vier Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und der Antrag auf gerichtliches Einschreiten gegen ihn bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt würde. Oberkirch, den 20. März 1865. Großh. bad. Bezirksamt. Meßger.

§. 410. Nr. 2245. Forberg. (Straferkenntnis.) Die Konfiskation pro 1865 betr. Da die Konstruktionspflichtigen: Wilhelm Josef Rupp von Affamstadt, Josef Geisler von Schwilgen, Franz Christoph Zimmermann von da, und Georg Peter Hofmann von Wobstadt, der beiderseitigen Aufforderung vom 23. Januar d. J., Nr. 663, keine Folge gegeben, werden dieselben der Refraktion für schuldig erkannt und deshalb, unter Verfallung in die Kosten dieses Verfahrens, in eine Geldstrafe von je 800 fl. verurteilt. Forberg, den 18. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Büchner.

§. 405. Nr. 3050. Oberkirch. (Befanntmachung.) Befähigung eines Agenten betr. Herr Joseph Heilmann von Oberkirch wird als Agent der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Oberkirch bestätigt. Oberkirch, den 21. März 1865. Großh. bad. Bezirksamt. Meßger.